



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0065/17/1.1

19. Februar 2018

Evonik Degussa GmbH

Paul-Baumann-Straße 1

45772 Marl

Kraftwerk IV, AK-Nr.: 0877

Antrag 2-776

1. Änderungsgenehmigung

Einsatz von Heizgas in der Zusatzfeuerung des Abhitzedampferzeugers



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Antragsumfang	3
II.2 Anlagedaten.....	4
II.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	6
II.4 Angaben zur Erlaubnis gem. § 13 BetrSichV	6
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	8
III.9 Einzuhaltende oder ersetzte Nebenbestimmungen aus dem vorhergehenden gültigen Genehmigungsbescheid.....	8
IV. Hinweise.....	16
V. Begründung.....	18
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	18
V.2 Genehmigungsverfahren.....	18
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	25
VI. Kostenentscheidung.....	25
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	28
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	29



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 02.10.2017 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung
zum Einsatz von Heizgas in der Zusatzfeuerung des Abhitzedampferzeugers

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str, 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 (Baufeld 07008), geändert und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW)

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **5375,80 €** sind von Ihnen zu tragen.

Der Zulassungsbescheid vom 06.11.2017, Az.: 500-53.0065VZ/17/1.1 wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

II.1 Antragsumfang

Der Antrag umfasst den Einsatz von Heizgas in der Zusatzfeuerung des Abhitzedampferzeugers. (Die beantragten Änderungen sind in Ziffer II.2.ff. in **Fettdruck** hervorgehoben.)

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anlage II

II.2 Anlagedaten

Leistungsdaten des Kraftwerks IV, Block 1:

Feuerungswärmeleistung: max. 185 MW

elektrische Leistung: 62 MW (Betrieb bei ISO-Bedingungen)

Dampfleistung: 145 t/h

Betriebsweise/Brennstoff

Kombibetrieb 1: Gasturbine + Dampferzeuger im Abhitzebetrieb

Kombibetrieb 2: Gasturbine + Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung

Brennstoff: Erdgas max. 17.600 kg/h oder

**Erdgas mit max. 5.000 kg/h Heizgas in der Zusatzfeuerung im
Kombibetrieb 2 (Antragsgegenstand)**

Betriebszeiten:

max. 8760 Stunden /Jahr

Das Kraftwerk IV besteht im Wesentlichen aus den Haupt-Anlagenbereichen:

- Gasturbinenanlage - Bau 875 (Freiluftaufstellung)
Technische Daten der Gasturbine T-105 (Siemens SGT 800)
Feuerungswärmeleistung: ca. 139 MW (unter ISO-Bedingungen)
elektrische Leistung (Bruttoleistung): ca. 52,4 MW
Nebenaggregate: Anti-Icing Anlage, Lüftungsanlage, Gaswarnanlage
 - Container Gasturbine (GT)
 - stationäre GT-CO₂-Löschanlage, Bau 873 A
 - GT-Schaltanlage, Bau 873 B
 - GT-Batterieanlage, Bau 873 C
 - GT-Starttransformator, Bau 873 D

- Kesselhaus - Bau 877 A
Technische Daten des Abhitzedampferzeugers D-100 mit Zusatzfeuerung
Herstell-Nr.: 14150
Bauart: Zweidruck-Dampferzeuger (ND und HD) mit Zusatzfeuerung
Zulässige Feuerungswärmeleistung 185 MW (139 MW Gasturbine + 46 MW Zusatzbrenner)
zulässige Dampferzeugung: HD-Teil: 125 t/h + ND- Teil: 13,8 t/h
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 24 h
 - Prozesswasser-Grube: Volumen ca. 100 m³
 - Gasreduzierstation AHDE - Bau 879
 - **Heizgas Übergabestation - Bau 877C (Antragsgegenstand)**

- Maschinenhaus Bau 877 B
Technische Daten der Gegendruckdampfturbine T-110
Elektrische Leistung (Bruttoleistung): ca. 13,9 MW

- GT-Erdgasfilter und Erdgasvorwärmstation am Maschinenhaus

- Treppentürme
westlicher Bau 877
östlicher Bau 877

- EMSR-Gebäude Bau 871 A
 - Schaltanlagenräume
 - NS-Transformatoren (Nennleistung 3 MVA)
 - Batterieraum
 - Konfigurationsraum
 - Brandmeldezentrale (BMZ)
 - Sozial-und Sanitärräume

- Trafoanlagen (Freiluftaufstellung)
Eigenbedarfs-Trafo Bau 871 B (Nennleistung 18 MVA)
Block-Trafo Bau 871 C (Nennleistung 90 MVA)

- Leitstand
Die Anlage wird vom Leitstand Bau 9638 ständig überwacht und betrieben.

- Anschluss an die internen Versorgungssysteme
für Dampf, Strom, Erdgas, Rückkühlwasser, Druckluft, Stickstoff, Trinkwasser, VE-Wasser, Abwasser
Nutzung vorhandener Infrastruktur
 - Wasseraufbereitung: Versorgung mit vollentsalztem Wasser (VE-Wasser)
Durchsatz: ca. 150 t/h VE-Wasser
 - Kondensatnetz:
Kondensat: 12 t/h
 - Rückkühlwerk X
Kühlwasser: Durchsatz: max. 330.000 kg/h
 - Stickstoffnetz:
max. 500 Nm³/h Stickstoff (nur für Wartung, kein Verbrauch im Normalbetrieb)
 - Druckluftnetz:
max. 800 Nm³/h Druckluft
 - Betriebskläranlagen des Chemieparks Marl
Gesamtabwassermenge: ca. 500 m³/a

II.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 des Genehmigungsbescheides 500-53.0010/14/1.1 vom 28.08.2014 sind nachstehend aufgeführt, sie bleiben durch das beantragte Vorhaben unverändert.

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst das Kraftwerk IV, Block 1, dessen Anlagenumfang in II.2 aufgeführt ist.

Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführte Quelle freigesetzt:

Bezeichnung	Quellen Nr.	Quellen-Nr. gem. E-Erklärung	Stoffstrom	Rechts(Ost)-wert (m)	Hoch(Nord)-wert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin	1	0000877001	A	2575 488 (2368038)	5728 682 (5727991)	7,1	57

II.4 Angaben zur Erlaubnis gem. § 13 BetrSichV

Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 14150.

Der Dampfkesselanlage besteht aus zwei wasser-/dampfseitig voneinander unabhängigen Naturumlaufdampfkesseln (ein HD-Kessel, ein ND-Kessel) die rauchgasseitig hintereinander angeordnet sind.

	HD-Kessel	ND-Kessel
Bauart	Wasserrohrkessel mit Naturumlauf	
Herstell-Nr.:	14146	14147
Zul. Dampferzeugung	125 t/h	13,8 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	185 MW (139 MW Gasturbine + 46 MW Zusatzbrenner)	
Brennstoff	Erdgas	
Brennstoff Zusatzbrenner	Erdgas und Heizgas (Antragsgegenstand)	

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

keine

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der geänderten Betriebsweise des Kraftwerks begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.4 Die Aufnahme des geänderten Betriebes ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

keine

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG

III.4.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenspezifischen Teil für das Kraftwerk IV Block 1 ist, wie in den Genehmigungsunterlagen einschließlich der Ergänzungen dargestellt, fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

keine

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

keine

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

keine

III.9 Einzuhaltende oder ersetzte Nebenbestimmungen aus dem vorhergehenden gültigen Genehmigungsbescheid

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigung vom 28.08.2014, Az.: 500-53.0010/14/1.1, haben dauerhafte Gültigkeit. Sie werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III.9.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.3 alt: ergänzt durch III.2.2 dieses Bescheides:

Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sowie die aktuellen Prüfbescheinigungen der Sachverständigen (BetrSichV, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.9.2 III.3.1 alt: Emissionsgrenzwerte

- III.9.2.1 III.3.1.1 alt: Folgende Emissionsgrenzwerte sind beim Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks ab einer Last von 50 % unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 %) einzuhalten.

Kombibetrieb 1: Gasturbine + Dampferzeuger im Abhitzebetrieb

Im Abgas der Quelle A dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 % (101,3 kPa, 273,15 K, im trockenen Abgas) nicht überschritten werden:

Stoff	mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50
Kohlenmonoxid	100
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	12

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Kombibetrieb 2: Gasturbine + Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung

Im Abgas der Quelle A dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte*) bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 12 % (101,3 kPa, 273,15 K, im trockenen Abgas) nicht überschritten werden:

Stoff	mg/m ³
Gesamtstaub	2
Kohlenmonoxid	88
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	62
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	18

*) bezogen auf Vollast

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Die maßgeblichen Grenzwerte für die Emissionen mit dem dazugehörigen Bezugssauerstoffgehalt ergeben sich für die anderen Laststufen aus dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistungen von Gasturbine und Dampferzeuger.

III.9.2.2 III.3.1.2 alt: Die in Ziffer III.3.1.1 genannten Emissionsgrenzwerte gelten auch, wenn die Anlage für die positive und negative Sekundärregelung und Minutenreserve betrieben wird.

III.9.3 III.3.2 alt: Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

Kontinuierliche Messungen gem. § 20 der 13. BImSchV/Auswertung und Beurteilung gem. § 22 der 13. BImSchV

III.9.3.1 III.3.2.3 alt: Für die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration und der Bezugsgrößen dürfen nur eignungsgeprüfte und für die Emissionsmessungen zugelassene Mess- und Auswerteeinrichtungen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, eingesetzt werden.

III.9.3.2 III.3.2.4 alt: Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 - vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu entnehmen.

- III.9.3.3 III.3.2.5 alt: Die aufgezeichneten Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- III.9.3.4 III.3.2.6 alt: Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- III.9.3.5 III.3.2.7 alt: Die Messeinrichtungen sind spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und mindestens 1 mal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die bekannt gegebenen Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch Sachverständige nach VDI 3950 zu bescheinigen.
- III.9.3.6 III.3.2.8 alt: Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Evtl. ist entsprechend den Vorgaben der DIN EN 14181 eine frühere Kalibrierung erforderlich.
- III.9.3.7 III.3.2.9 alt: Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung in schriftlicher Form und eine in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Arbeiten zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen. Die Vorgaben des jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Mustermessberichtes sind zu beachten.
- III.9.3.8 III.3.2.10 alt: Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen. Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Dezernat 53, durchzuführen. Die Datenübertragung kann alternativ auch entsprechend dem Rahmenvertrag zwischen MUNLV und VCI vom 14.07.2003 erfolgen. Die Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist mit Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

- III.9.3.9 III.3.2.11 alt: Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (drei Werktage) zu kommentieren.
- III.9.3.10 III.3.2.12 alt: Eine gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.
- III.9.3.11 III.3.2.13 alt: Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Einzelmessungen gem. §§ 21, 23 der 13. BImSchV für Gesamtstaub

- III.9.3.12 III.3.2.14 alt: Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub durch Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.
- Alternativ können die wiederkehrenden Emissionsmessungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist. Der Messbericht über die Ergebnisse der Einzelmessung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich vorzulegen.

Überprüfung der Emissionen an Schwefeldioxyden gem. § 21 der 13. BImSchV

- III.9.3.13 III.3.2.15 alt: Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- III.9.4 **III.3.3 alt: Lärmschutz**
- III.9.4.1 III.3.3.1 alt: Das Kraftwerk IV ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihm einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursach-

ten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Lipphöfestr. 54	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
Oelder Weg 79	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Bestimmung ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von den genehmigten Anlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

III.9.5 III.3.4 alt: Sonstiger Immissionsschutz

III.9.5.1 III.3.4.4 alt: Das Kraftwerk IV, Block 1 ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Das Verhalten des Betriebspersonals ist in ausführlichen Betriebsanweisungen festzulegen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.9.5.2 III.3.4.5 alt: Wird der Betrieb des Kraftwerk IV, Block 1 endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.9.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.9.6.1 III.4.1 alt: Die Abwassermenge, die über die Prozesswassergrube in den FAK geleitet wird, ist messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.

III.9.6.2 III.4.2 alt: Anfallende Spül- und Spritzwässer (ca. 10 m³/a) sind an der Anfallstelle aufzunehmen und nach Begutachtung zu entsorgen.

III.9.6.3 III.4.3 alt: Das im Bereich des Trafos anfallende Regenwasser ist nach Gutbefund in den RKK einzuleiten.

III.9.6.4 III.4.4 alt: Der Flüssigkeitsstand in der Trafotasse ist mit Meldung an die Leitzentrale zu überwachen.

III.9.6.5 III.4.8 alt: Es ist eine Betriebsanweisung für die regelmäßige Reinigung der Gasturbine zu erstellen.

III.9.7 **Festsetzungen zum Bodenschutz**

III.9.7.1 III.5.1alt: Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.9.7.2 III.5.2 alt: Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.9.8 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.9.8.1 III.6.3 alt: Das Anfahren der Anlage erfolgt ohne einen eigenständigen Schritt der Vorbelüftung. Das Dokument EPS.000/EC023, Konzept Vorbelüftung, ist zu beachten.

Für den Betrieb der Anlage sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Das Bedienpersonal ist entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- III.9.8.2 III.6.6 alt: Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert < 3 und > 11 umgegangen wird, sind mit Notduschen (Körperduschen und Augenbrausen) auszurüsten. Die Entfernung darf nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sekunden Wegezeit von den gefährdeten Bereichen betragen.

- III.9.8.3 III.6.7 alt: Behälter, Rohrleitungen und Anschlussstellen, die Gefahrstoffe enthalten, sind gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen.

- III.9.8.4 III.6.8 alt: Der Batterieraum im EMSR Gebäude muss lüftungstechnisch, bautechnisch und elektrotechnisch den Anforderungen der EN 50 272-2 entsprechen.

III.9.8.5 **Folgende Nebenbestimmungen des Arbeitsschutzes wurden im Rahmen der Antragsprüfung ersetzt bzw. entfallen:**

- III.6.1 alt: ersetzt durch III.7.1 dieses Bescheides:

Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

III.6.2 alt: entfällt, siehe Hinweis IV.1 dieses Bescheides:

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die einen Absturz verhindern. Absturzeinrichtungen können z.B. Umwehungen / Geländer sein, die entsprechend den Örtlichkeiten und Anforderungen ausgeführt werden.

An den Absturzkanten im Kraftwerksgebäude sind mindestens 1 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen, ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.

Verkehrswege und Arbeitsbereiche (ausgenommen Abgaskamin), die regelmäßig zu Wartungs-Kontroll- oder Reparaturzwecken begangen werden müssen, sind mit Treppenanlagen mit geradem Verlauf auszustatten, Spindel- Wendeltreppen oder Steigleitern sind nicht zulässig.

III.6.4 alt: entfällt weil erledigt.

Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v. g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch einer Baumusterprüfung.

III.6.5 alt: entfällt weil erledigt.

Die Ausführung der Kesselsteuerung für Sicherheitszwecke ist vollständig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 VDE 0116-1 (Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen und zugehörige Einrichtungen) Teil 1 (Bestimmungen für die Anwendungsplanung und Errichtung) und DIN EN 12592 Teil 8 (Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten) - Teil 8 - Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel -, hinsichtlich Eignung und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Geeignete Unterlagen sind der zugelassenen Überwachungsstelle rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

IV. Hinweise

- IV.1 Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist für diese Anlage nicht erforderlich.
- IV.2 Aus der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom 06.11.2017 gibt es keine Nebenbestimmungen, die weiterzuführen sind.
- IV.3 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.5 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b

nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

- IV.6 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.7 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.8 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

IV.10 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 ArbStättV mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen, dass sie in die Gefahrenbereiche gelangen oder dass sie durch herabfallende Gegenstände verletzt werden.

Diese Forderungen sind gemäß Punkt 5.1 Abs. 2 der ASR A2.1 erfüllt, wenn Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m) hoch sind.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 (1) i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt zur Bereitstellung der erforderlichen Energien (Strom und Dampf) im Chemiepark Marl ein Kohlekraftwerk sowie zwei Gaskraftwerke mit insgesamt 5 Blöcken.

Das gasbetriebene Kraftwerk IV, Block I hat eine maximale Feuerungswärmeleistung von 185 MW und ist in den vorhandenen Energieverbund des Chemieparks integriert. Bislang wurde es ausschließlich mit Erdgas befeuert, zukünftig soll zusätzlich Heizgas als Ersatzbrennstoff im Abhitzedampferzeuger zum Einsatz kommen. Der Genehmigungsantrag umfasst alle für die Nutzung von Heizgas benötigten Einrichtungen.

Die Anträge für die erforderliche Baugenehmigung und Erlaubnis (§ 13 BetrSichV) sind im vorliegenden Antrag enthalten, da diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren sind.

V.2 Genehmigungsverfahren

Das Kraftwerk IV ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, das der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist es eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Kraftwerks IV wurde die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG am 28.08.2014, Az.: 500-53.0010/14/1.1 erteilt.

Die vorliegende Änderungsgenehmigung wurde aufgrund der Konzentrationswirkung des BImSchG nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt (hier für die Genehmigungen nach Baurecht und Betriebssicherheitsverordnung), so dass das Genehmigungsverfahren

nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt wurde.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung sowie der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im vorliegenden Antrag enthalten ist, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Kraftwerks zur Erzeugung von Strom und Dampf handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.02.2018 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Genehmigungsverfahren 2014 wurde zum AZB folgendes festgestellt:

Im Kraftwerk IV ist der einzige Stoff, der sowohl stofflich als auch mengenmäßig relevant ist, das Trafoöl. Da der Bereich, in dem es eingesetzt wird, die Anforderung des Einführungserlasses (Erlass vom 06.09.2013, IV. 2460.20.01 des MKULNV) hinsichtlich Gestaltung der VAWS² Einrichtung und Rückhalteraum erfüllt, ist für diesen Bereich

² Abgelöst am 01.08.2017 durch die AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

und die gesamte Anlage kein AZB im Hinblick auf die spätere Rückführungspflicht zu erstellen.

Im Rahmen der beantragten Änderung werden keine neuen relevanten Stoffe eingesetzt, so dass der zu beurteilende Sachverhalt bezüglich der Erstellung eines AZB unverändert bleibt.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.09.2017 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks IV des Chemieparks Marl beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 28.09.2017 wurde von Ihnen am 02.10.2017 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 20.12.2017 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Bescheid vom 06.11.2017 - Az.: 500-53.0065.VZ/17/1.1, wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen sowie Aufstellung und Montage des technischen und elektronischen Equipments inklusive Verrohrung zugelassen.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 24.11.2017 angezeigt.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und einer Auslegung der Unterlagen war gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG abzusehen.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachbereich Untere Bodenschutzbehörde)

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 24.01.2018 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Das Kraftwerk ist eine Anlage i. S. der 13. BImSchV, für die die dort genannten Emissionsbegrenzungen gelten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Gasturbine

mit Zusatzfeuerung handelt, sind die Emissionsgrenzwerte und zugehörigen Bezugssauerstoffgehalte gem. § 8 Abs. 13 der 13. BImSchV durch die Behörde im Einzelfall festzulegen.

Für das beantragte Kraftwerk IV existiert ein BVT Merkblatt für "Großfeuerungsanlagen (31.07.2017)".

Im Genehmigungsbescheid vom 28.08.2014, Az.: 500-53.0010/14/1.1 sind die erforderlichen Regelungen der 9. und der 13. BImSchV festgelegt worden. Sie werden durch die beantragte Änderung nicht beeinflusst und sind deklaratorisch in Ziffer III.9.1. ff. in diesem Bescheid mit aufgenommen.

Schallschutz und Erschütterungen

Durch die beantragte Verwendung eines zweiten Brennstoffs wird sich der Gesamtschalleleistungspegel des Kraftwerks nicht verändern.

Relevante Erschütterungen sind beim Betrieb des Kraftwerks nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der Art der Anlage sind beim Betrieb Gerüche nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Art, Größe und der Beschaffenheit der Anlage geht von dieser auch nach der beantragten Änderung keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Der KWK-Wirkungsgrad (KWK: Kraft-Wärme-Kopplung) des GuD-Kraftwerks von ca. 87 % im Bestpunkt wird durch den alternativen Heizgaseinsatz nicht verändert.

V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die diesbezügliche Nebenbestimmung III.3.4.5 des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2014 bleibt unverändert; sie ist in NB III.9.5.2 deklaratorisch in diesem Bescheid aufgenommen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Degussa GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Der Entwurf des fortgeschriebenen anlagenspezifischen Sicherheitsberichtes für das Kraftwerk IV ist Teil des vorliegenden Antrags.

Im Kraftwerk IV wird zukünftig neben Erdgas zur Erzeugung von Strom und Dampf Heizgas in der Zusatzfeuerung des Abhitzedampferzeugers verbrannt. Störfallrelevant sind nach wie vor nur die Erdgasleitungen zur Gasturbine und zur Zusatzfeuerung des Dampferzeugers und aufgrund des Durchflusses an Gas von 17.600 kg/h (Erdgas und Heizgas, Kategorie 11 StörfallVO ≥ 1.000 kg/10 Minuten); neu hinzu kommt die Heizgasleitung zum Abhitzedampferzeugers. Der maximale Durchfluss wird von der Art des Brenngases nicht beeinflusst und bleibt unverändert. Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 3 BImSchG. Nach Prüfung der im KAS-33 genannten Kriterien ist offensichtlich auszuschließen, dass sich der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert.

V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Boden- und Grundwasserschutz

Auch nach der Änderung ist im Bereich des Kraftwerks IV der einzige Stoff, der sowohl stofflich als auch mengenmäßig relevant ist, das Trafoöl.

Die im Genehmigungsbescheid vom 28.08.2014 in Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 geregelten Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich dieses (\rightarrow Trafoöl) relevanten gefährlichen Stoffes bleiben unverändert; sie sind deklaratorisch in Ziffer III.9.7.1 und III.9.7.2 dieses Bescheides aufgenommen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV).

V.3.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

AwSV

Belange der AwSV werden durch den Einsatz eines zweiten, gasförmigen Brennstoffes nicht berührt.

Die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und das Austreten von Stoffen sind im Ursprungsbescheid in Nebenbestimmung III.3.4.4 (hier deklaratorisch Ziffer III.9.5.1) festgelegt (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Abwasser

Die im Bereich des Kraftwerks anfallenden Prozesswässer (z. B. Absalzung Dampfkessel, Kondensate) werden vom beantragten Vorhaben nicht beeinflusst.

Die Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich des Abwassers sind im Ursprungsbescheid in Nebenbestimmungen III.4.1 – III.4.4 (hier deklaratorisch Ziffer III.9.6 ff.) geregelt.

Wasserbedarf / Kühlwasser

Der maximale Kühlwasserbedarf beträgt 330 m³/h. Er setzt sich aus einem kontinuierlichen Strom von ca. 300 m³/h für die Kühlung der angeschlossenen Anlagen und aus einem kontinuierlichen Strom von ca. 30 m³ zur Direktkühlung bei Anfahrvorgängen zusammen. Dies ändert sich durch den alternativen Brennstoff nicht.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen in Verbindung mit dem Einsatz von Heizgas kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

Die für die eingeschlossene Dampfkesselerlaubnis erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle wurden vorgelegt. Die nach der Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmung III.7.1 wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.3.6.6 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Das Kraftwerk IV ist als Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr nach dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 emissionshandelspflichtig. Die Belange des Emissionshandels wurden im Genehmigungsbescheid vom 28.08.2014 geregelt, der Einsatz eines alternativen Brenngases führt diesbezüglich nicht zu Änderungen.

V.3.6.7 Überprüfung und Bereinigung von Nebenbestimmungen

Das Kraftwerk IV ist mit Bescheid vom 28.08.2014, Az.: 500-53.0010/14/1.1 erstmalig genehmigt worden. Mit dem vorliegenden ersten Änderungsbescheid wurden die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 28.08.2014 hinsichtlich der Gültigkeit und des Fortbestandes überprüft. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wurde in der Abnahmerevision vom 17.11.2017 überprüft. Nebenbestimmungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, sind im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Die in Ziffer III.9.ff aufgeführten Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigung haben, soweit nichts anders festgestellt wurde, weiterhin Bestand. Sie wurden unverändert deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	950.000,00 €
--	--------------

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (950.000 - 500.000)$	4.100,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.100 € - 30 % **2.870,00 €**

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2

1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

$2.870,00 \text{ €} / 3 =$ 956,67 €

Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 06.11.2017 **956,67 €**

Gebührenberechnung der Genehmigung 2.870,00 €

Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

$956,67 \text{ €} / 10 \text{ der Gebührensumme } 8a =$ - 95,67 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt: Festsetzung nach Zeitaufwand

1,5 Stunden x 81 € Laufbahngruppe 2.1	121,50 €
12 Stunden x 68 € Laufbahngruppe 2.1	816,00 €
0,5 Stunden x 59 € Laufbahngruppe 2.1	29,50 €

Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, die Genehmigung nach § 16 BImSchG und die UVPG-Vorprüfung **4.698,00 €**

Auslagen sind angefallen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	45,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreis)	398,51 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	234,29 €

Summe Auslagen und Gebühren: **5.375,80 €**



Ich bitte, den o.g. Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Espey



Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

0	- Anschreiben vom 28.09.2017	1 Blatt
	- Antrag § 8a BImSchG vom 18.09.2017	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	BImSchG-Formular 1	2 Blatt
Griff 2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
Griff 3	BImSchG Formulare 3 und 4	6 Blatt
Griff 4	Grundfließschema Gesamtanlage	1 Blatt
	Verfahrensfließschema Wasser-/Dampfkreislauf	1 Blatt
Griff 5	Aufstellungsplan	1 Blatt
	Übersichtsplan Gesamtanlage	1 Blatt
Griff 6	Sicherheitsbericht	38 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblätter	26 Blatt
Griff 8	Bauantrag/ Baubeschreibung	12 Blatt
	Brandschutzkonzept	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Fundamentplan, Grundrisse, Schnitte	1 Blatt
Griff 9	Werklageplan	1 Blatt
Griff 10	Prüfbericht nach § 18 BetriebssicherheitsVO	14 Blatt
Griff 12	FFH-Verträglichkeit - Gesamtprotokoll	3 Blatt
	UVP-Matrix	7 Blatt
	Luftbild	1 Blatt
	FFH-Vorprüfung Checkliste Teil 2 IV	19 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)